

# Gefahr erkannt, Gefahr gebannt?

Voraussetzung für die Haftung eines Tierhalters für Schäden anderer, die durch sein Tier verursacht wurden, ist immer, dass sich in dem Schaden auch die so genannte „typische Tiergefahr“ realisiert. Was darunter zu verstehen ist und welche Faktoren im Zusammenhang mit der Tiergefahr eine Rolle spielen können, wird im dritten Teil der Serie zur Tierhalterhaftung dargestellt.

**D**ie Tiergefahr verwirklicht sich immer dann, wenn sich die durch die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens hervorgerufene Gefährdung fremder Rechtsgüter in einem Schaden niederschlägt. Typisches unberechenbares Verhalten von Tieren ist Scheuen, Durchgehen, Ausschlagen, Beißen und Anspringen (z. B. von Hunden). Das gilt auch dann, wenn dieses Verhalten der Tiere durch äußere Ereignisse hervorgerufen wurde, wie z. B. Aufspannen eines Regenschirms, vorbeifahrende Eisenbahn, Straßenlärm, Hundegebell, etc.



Foto: C. Slawik

## Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: [reiterredaktion@lv-h.de](mailto:reiterredaktion@lv-h.de) oder an Olga A. Voy, [www.voy-anwaeltin.de](http://www.voy-anwaeltin.de)

## Tier und Mensch

Eine typische Tiergefahr verwirklicht sich nicht, wenn das Tier sich unter menschlicher Leitung befindet und seinem Lenker gehorcht. So bekam beispielsweise ein gestürzter Radfahrer, der mit seinem Fahrrad einem Polizeipferd auswich, seinen Schaden nicht durch den Tierhalter ersetzt. Dieser konnte nämlich beweisen, dass der Polizist mit dem Pferd geregelt und ruhig lediglich im Schritt daher geritten war, ohne dass das Tier etwa tänzelte, zur Seite sprang oder auskeilte (LG Bonn, 17.12.1993).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn trotz der menschlichen Leitung willkürlich tierisches Verhalten zu dem Schaden geführt hat, wie zum Beispiel Ausweichen, Ausschlagen, Wegrutschen des Pferdes. Dies muss dann allerdings der Verletzte selbst beweisen – so auch im Falle eines Reitfehlers: behauptet z. B.

der von einem fremden Pferd gefallene Reiter, das Pferd sei trotz richtiger Hilfegebung ausgebrochen und durchgegangen, dann ist der geschädigte Reiter hierfür beweispflichtig. Allerdings verwirklicht sich eine spezifische Tiergefahr auch dann, wenn der Unfall auf eine vermeintlich fehlerhafte oder unsachgemäße Hilfegebung des Reiters zurückzuführen ist. Ein vorwerfbarer Reitfehler kann dem Geschädigten dann allenfalls als Mitverschulden auf den Schaden angerechnet werden. Dieses Mitverschulden muss dann wiederum vom beklagten Tierhalter bewiesen werden.

Das tierische Verhalten muss nicht immer zwingend die einzige Ursache des eingetretenen Schadens sein. Auch eine Mitverursachung oder bloß mittelbare Verursachung des Unfallereignisses reicht aus. So genügt es für eine Haftung des Tierhalters z. B., wenn ein Kind aus

Angst vor einem schwanzwedelnd auf es zulaufenden Hundes auf die Straße rennt und angefahren wird. Auch ein tot auf der Straße liegender Hund, der dort zuvor überfahren worden war und erneut einen Verkehrsunfall auslöst, setzt eine Ursache für die Tierhalterhaftung.

Bei Unfällen mit Tieren und Fahrzeugen stoßen zwei Gefährdungstatbestände aufeinander. In welchem Verhältnis Tierhalter und Fahrzeughalter für einen entstandenen Schaden aufkommen müssen, richtet sich dabei immer nach den Umständen des Einzelfalls. So kann je nach Sachlage auch die Haftung des einen gegenüber der des anderen völlig zurücktreten. Es kommt darauf an, welche Gefahr sich in dem Unfall zum größeren Teil verwirklicht hat.

## Tier und Pkw

In einem Fall, bei dem ein Pferd sich erschreckte, der Reiterin durchging, auf die Straße lief und dort in einen

fahrenden Lkw rannte, erkannte das Gericht auf eine Haftungsquote 70 % für den Tierhalter zu 30 % für den Fahrzeughalter. Ein Fehlverhalten bestand weder auf Seiten des Fahrers noch seitens der Reiterin. Der LKW-Fahrer konnte dem Tier bei aller zu beachtenden Sorgfalt nicht mehr ausweichen. Während von dem Verkehrsteilnehmer in diesem Moment lediglich die normale (aber bei Lkw erhöhte) Betriebsgefahr ausging, verwirklichte sich in dem unberechenbaren Verhalten des Pferdes die typische Tiergefahr zu 100 %, weshalb der Tierhalter hier den höheren Haftungsanteil übernehmen musste (OLG Celle, 19.12.2002).

Ganz anders kann das aussehen, wenn sich z. B. ein Tier an einem unvorschriftsmäßig auf einem Privatgelände abgestellten Pkw verletzt. So verletzte sich in einem Fall ein von der Trainingsbahn entlaufenes Trabrennpferd an einem unvorschriftsmäßig in einem Zwischengang des Hofgeländes abgestellten Lieferfahrzeugs so schwer, dass es noch am selben Tag notgeschlach-



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

tet werden musste. Der Eigentümer verlangte von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters Schadensersatz für das Pferd in Höhe von 40 000 DM. Die verwirklichte Tiergefahr trat hier vollständig hinter der Haftung des Fahrers zurück, der sein Fahrzeug in diesem Zwischengang fahrlässig und entgegen den ausdrücklichen Anweisungen des Eigentümers abgestellt hatte, um seine Mittagspause zu machen (OLG Düsseldorf, 25.10.1994).

---

## Tier und Tier

Auch wenn zwei Tiere sich gegenseitig verletzen oder auch nur ein Tier vom anderen verletzt wird, bestimmt sich die Haftung nach dem Gewicht, mit dem die Tiergefahr beider Tiere im Verhältnis zueinander wirksam geworden ist. Auch hier kann eine der beiden Tiergefahren völlig zurücktreten.

Hat im Einzelfall ein menschliches Mitverschulden wesentlich oder ausschließlich zum Unfall beigetragen, so können auch beide Tiergefahren hinter dem menschlichen Verschulden zurücktreten. So z. B. in einem Fall, bei dem ein Hengst beim Vorbeiführen auf der Stallgasse von einem Wallach getreten wurde. Das Gericht sah in dem Verletzungserfolg

zunächst sowohl die Tiergefahr des Wallachs als auch des Hengstes gleichermaßen verwirklicht, da der Hengst durch die von ihm ausgehende Tiergefahr dieselbe des Wallachs wiederum hervorgerufen hatte. Allerdings stand aufgrund einer Zeugenaussage fest, dass der Vater der Klägerin und Eigentümerin des verletzten Hengstes, diesen in einem zu geringen

Abstand an dem Wallach vorbeigeführt hatte. Dieser hatte insofern fahrlässig gehandelt, weil er im Umgang mit Pferden vertraut war und die damit gebotene Sorgfalt wissentlich außer Acht gelassen hat. Die Tiergefahr des Wallachs trat somit hinter dem menschlichen Verschulden zu 100 % zurück (OLG Hamm, 05.06.2000).

*Rechtsanwältin Olga A. Voy*

## Reiten auf eigene Gefahr?

**Frage:** Ist der Pferdebetreiber rechtlich nicht belangbar, wenn ein Schild: „Reiten auf eigene Gefahr“ am Reitplatz angebracht ist? Muss er für bestehende Mängel am Reitplatz, die zu einem Unfall führten, in diesem Fall nicht haften? Der Reitplatz ist mit Leitplanken umgeben, die den Untergrund gegen Abrutschen sichern sollen. Es gibt einen Graben zum Entwässern, der ca. 80 cm tief ist.

Die Reitplatzumzäunung ist an einer Stelle in Richtung Graben abgerutscht und hat einen Überhang zum Graben. Beim Reiten auf dieser Seite ist mein Pony beim Zulegen links in den Graben getreten.

Das Holz an dieser Stelle hat einen Sturz verhindert, aber das Pony hat sich schwerste Verletzungen am Hinterbein zugezogen. Nur durch eine Notoperation konnte Schlimmeres verhindert werden.

Der Pensionsbetreiber verweigert mir den Schadenersatz mit dem Hinweis auf das Schild „Reiten auf eigene Gefahr“.

Er habe sich beim Rechtsanwalt erkundigt, er sei nicht haftbar. Im Übrigen müsse ich nachweisen, dass ich nicht in den Zaun geritten bin.

Durch die Leitplanke hat es in diesem Betrieb bisher drei Stürze von Pferden gegeben, die Verletzungen der Pferde und Reiter zur Folge hatten. Was würde passieren, wenn ein Reiter, dem man das Pferd zur Verfügung stellt, bei solch einem Unfall schwer verletzt wird? Wer muss für diesen Schaden aufkommen?

*Name der Redaktion bekannt*

**Antwort:** Das Schild „Reiten auf eigene Gefahr“, ist für einen Haftungsausschluss des Pferdebetreibers keineswegs ausreichend. In jedem Falle haftet er für Schäden, die auf Vorsatz von ihm oder seinen Angestellten beruhen, bei Personenschäden ohnehin. Aber auch die Haftung für normale Fahrlässigkeit kann allein durch das Aufstellen eines solchen Schildes nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Ein Haftungsausschluss zwischen Vertragspartnern setzt eine eindeutige Festlegung des Risikos voraus. Es muss aus einem Haftungsausschluss deutlich hervorgehen, für wen dieser gelten soll und für was die Haftung genau in welcher Form ausgeschlossen werden soll. Den Vertragspartnern muss dabei deutlich werden, welches Risiko sie aufgrund des geschlossenen Haftungsausschlusses eingehen. Ein pauschales Schild „Reiten auf eigene Gefahr“ ist dafür keineswegs geeignet.

Aus meiner Sicht duldet der Pensionsstallbetreiber in Ihrem Falle eine Gefahrenquelle, indem er die abgerutschte Umzäunung nicht repariert und verletzt damit fahrlässig eine ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht. Zudem beinhaltet auch das Pensionsvertragsverhältnis als vertragliche Nebenpflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine Rechtsgüter des Vertragspartners verletzt werden.

Eine Haftung des Anlagenbetreibers kommt daher sowohl wegen Verletzung des Pensionsvertragsverhältnisses als auch wegen Verletzung einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht in Betracht.

Was die Beweislast betrifft, so müssen Sie lediglich beweisen, dass

diese Gefahrenquelle dort besteht und dass Ihr Pony durch diese Gefahrenquelle zu Schaden gekommen ist. Wenn der Pensionsstallbesitzer behauptet, Sie seien quasi selbst an dem Unfall schuld, da Sie in den Zaun geritten seien, dann muss er Ihnen dieses Mitverschulden nachweisen.

Die Tatsache, dass insgesamt durch die Leitplanke bereits drei Stürze von Pferden verursacht wurden, spricht dafür, dass es hinsichtlich des Anlagenbesitzers schon als grob fahrlässig zu bewerten ist, diese Gefahrenquelle nicht umgehend zu beseitigen oder wenigstens abzusperren oder sonst irgendwie dafür Sorge zu tragen, dass hierdurch keine Schäden der Einsteller verursacht werden.

Im Übrigen wird bei der Haftung für eine vertragliche Pflichtverletzung das Verschulden des Pensionsstallbetreibers vermutet. Es obliegt ihm, den Entlastungsbeweis zu führen, d.h. er müsste beweisen, dass ihm selbst oder seinen Angestellten keine Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Wenn aufgrund der Gefahrenstelle ein fremder Reiter verunglückt, der nicht Vertragspartner des Pensionsstallbesitzers ist, verhält es sich im Grunde genommen für die Haftung nicht anders. Denn wie bereits erörtert, verletzt der Anlagenbetreiber meines Erachtens mit der Unterhaltung dieser gefährlichen Stelle auch eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Der einzige Unterschied bei dieser Haftung besteht darin, dass hier der Verletzte auch das Verschulden des anderen beweisen muss; dies wird nicht, wie bei der vertraglichen Haftung für Pflichtverletzungen, vermutet.

*Rechtsanwältin Olga A. Voy*